



Stadt Hildesheim

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUR 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „UNIVERSITÄT NORD“

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB, die der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Universität Nord“ beigelegt wird, beinhaltet eine kurze Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Vorbemerkung

Im März 2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung gefasst. Mit der Änderung sollte die Voraussetzung für eine Erweiterung der Universität Hildesheim am Hauptcampus in einem Teilbereich der bisherigen Kleingartenanlage „Gartenfreunde Blauer Kamp e.V.“ geschaffen werden. Die Kleingartenparzellen innerhalb des Planänderungsgebietes sind größtenteils bewirtschaftet und befinden sich in einem gepflegten Zustand mit Gartenlauben. Das Planänderungsgebiet umfasst nur einen kleinen Teilbereich der Kleingartenanlage „Blauer Kamp“, konkret handelt es sich um weniger als 10 % der Fläche der bestehenden Kleingartenanlage mit 63.000 m². Das Planänderungsgebiet umfasst rund 5.500 Quadratmeter. Die genaue Abgrenzung ist der Flächennutzungsplanänderung inklusive Geltungsbereich zu entnehmen.

Ziel und Zweck:

- Darstellung von Sonderbauflächen „Universität“

Der zur Gebietsentwicklung notwendige Bebauungsplan HO 08 „Universität Nord“ wird parallel, zeitlich leicht nachlaufend aufgestellt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltprüfung, Umweltbericht, Gutachten, Fachbeiträge

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Umfang und Detaillierungsgrad der durchgeführten Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht dargestellt. Folgende Gutachten/Untersuchungen liegen konkret vor:

- Bestandsaufnahme: Untersuchung und Fachbeitrag Fauna, Geschützte Biotope / Landschaftsbestandteile zum Bebauungsplan HO 8 „Universität Nord“, Erweiterung Hauptcampus (2022); CORAX - Büro für freilandbiologische Untersuchungen und Artenschutzrecht, Göttingen

- Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Universität Nord" (27.06.2024); HNW Landschaftsarchitektur, Homeister von Weymarn ParGmbB, Hildesheim

Die o.g. Unterlagen haben gemeinsam eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglicht.

Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden von den Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellt und/ oder seitens des Fachbereichs Stadtplanung und Stadtentwicklung selbst.

Der Umweltbericht kommt zu dem Fazit, dass durch den Vollzug der Planung Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind. Von den zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hierbei insbesondere die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Fläche und Boden“ als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten. Betroffen sind Biotoptypen und Bodenverhältnisse, die gegenwärtig für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts von allgemeiner Bedeutung sind. Darüber hinaus ist mit Beeinträchtigungen von geschützten Brutvogelarten zu rechnen. Eine abschließende Beurteilung wird mit Vorliegen der konkretisierten Planung des Bebauungsplans erfolgen auf der Bebauungsplanebene.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht für die Ebene des Flächennutzungsplans zu der Einschätzung, dass alle aufgrund der Planung zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sowie Beeinträchtigungen von geschützten Brutvogelarten durch Maßnahmen im Sinne der geltenden Rechtsgrundlagen voraussichtlich vermieden, vermindert oder mindestens vollständig ausgeglichen werden können. Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

2.2 Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung sofern bzw. soweit sie die Ebene der Flächennutzungsänderung betrifft berücksichtigt. Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch der Sitzungsvorlage zum Feststellungs-Beschluss des Rates der Stadt Hildesheim (<https://www.stadt-hildesheim.de/allris/vo020.asp?VOLFDNR=8011#searchword>) mit den zugrundeliegenden Abwägungstabellen entnommen werden.

Während der Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die vom 07.06.2022 bis 07.07.2022 stattgefunden hat, wurde eine Stellungnahme zur Planung bzw. eine Reihe von Fragen von Students for future abgegeben, die in der Abwägungstabelle zur Unterrichtung und

Erörterung (anliegend an der Sitzungsvorlage zum Feststellungsbeschluss) sowie ergänzend auch direkt an Students for future beantwortet wurden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB für diese Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 07.06.2022 bis zum 07.07.2022 zusammen mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung für das Bebauungsplanverfahren HO 08 „Universität Nord“ durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind daher für beide Verfahren gemeinsam formuliert und abgegeben worden. Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nicht geäußert. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden, soweit sie der Flächennutzungsplanebene entsprechen, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt bzw. sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Universität Nord“ hat in der Zeit vom 11.04.2023 bis 13.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG (im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie online) öffentlich ausgelegen. Dabei wurden keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit geäußert.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 11.04.2023 bis 13.05.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nicht geäußert. Hinweise wurden insbesondere durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim, die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim sowie vom Kampfmittelbeseitigungsdienst - LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover abgegeben. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden, sofern sie die Ebene der Flächennutzungsplanänderung betreffen, zur Kenntnis genommen bzw. sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde an die Stiftung Universität weitergegeben.

Die konkreten Inhalte aller Eingaben und Stellungnahmen sowie die konkreten Ausführungen der Verwaltung dazu können den jeweiligen Abwägungstabellen zu den entsprechenden Beteiligungsschritten (anliegend an die Sitzungsvorlage zum Feststellungsbeschluss im Bürger und Ratssystem siehe oben) im Internet entnommen werden.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen

Im Rahmen der Entwicklung des Planentwurfs wurde geprüft, ob und falls ja welche Planungsalternativen existieren. In Abwägung der Belange ist dann die Entscheidung für die vorliegende Planung wie folgt gefallen:

„Die Stadt Hildesheim ist sowohl im Landes-Raumordnungsprogramm 1) (LROP) als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2) (RROP) des Landkreises Hildesheim als „Oberzentrum“ eingestuft.

Gemäß LROP soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf zentrale Orte und vorhandene Siedlungsgebiete konzentriert werden. Auch im RROP wird der Stadt Hildesheim als Oberzentrum u.a. die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugesprochen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe soll sich, basierend auf den Prinzipien des RROP „Nachhaltigkeit und

1) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen; Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 - Stand inkl. Änderungsverordnung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521).

2) Landkreis Hildesheim: Regionales Raumordnungsprogramm 02.11.2016 (inkl. 1. Änderung vom 07.10.2019)

dezentrale Konzentration“, vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie auf geeigneten Brachflächen vollziehen. Die künftige Siedlungsentwicklung muss der zentralörtlichen Gliederung entsprechen (vgl. 2.2, RROP). Die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Hildesheim ist in Karte 1 des RROP dargestellt. Allerdings ist diese Darstellung der Planungsebene entsprechend unscharf. Das Planänderungsgebiet ist im RROP als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Zudem sind die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung nachhaltiger Verdichtungsfolgen im baulichen Verkehrsbereich sowie durch Förderung städtebaulicher Entwicklung nachhaltig zu verbessern. Die Freiraumentwicklung soll durch Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils gefördert werden. Generell gilt es einen sparsamen Umgang mit Freiflächen einzuhalten. Der Bodenwasserhaushalt ist insbesondere als Lebensgrundlage sowie Teil des Naturhaushalts zu schützen, pflegen und entwickeln. Generell ist es Ziel u.A.: die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig zu sichern.

Grundsätzliches und auch entsprechend in der regionalen Raumordnung verankertes Ziel ist es, die Inanspruchnahme von bislang unversiegeltem Boden auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. In diesem Fall sollen nun auch bislang unversiegelte Böden, d.h. konkret die Flächen, die bislang als Grünflächen (Kleingartenanlage) genutzt wurden, in Anspruch genommen werden. Allerdings nur bezogen auf eine relativ kleine Fläche absolut sowie auf den Flächenanteil sowohl bezogen auf die Kleingartenanlage, als auch in Relation zur bereits bestehenden Fläche des Hauptcampus. Der gewählte Standort für die Erweiterung der Universität an dieser Stelle ist ein Ergebnis, das aus einer Entwicklungskonzeption mit mittel- bis langfristigen Zeithorizont und unter Betrachtung aller Campi entstanden ist. Auch wenn grundsätzlich möglichst wenig bislang nicht im Eigentum der Stiftung Universität ist sowie hier zudem auch noch bislang überwiegend unversiegelte Flächen im Zuge dieser Entwicklung in Anspruch genommen werden sollen, so gibt es doch inhaltliche, rechtliche, technische und räumliche Zwänge, aufgrund derer bestimmte Erweiterungen im und am Hauptcampus der Universität notwendig werden (siehe hierzu auch „Alternativstandort“ im Umweltbericht). Diese lassen sich nicht ausschließlich auf den bisherigen Flächen der Stiftung Universität in diesem Bereich abbilden. Daher soll hier direkt räumlich angrenzend die angestrebte nachhaltige Entwicklung vollzogen werden. Hier wird den Belangen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Oberzentrums, insbesondere hier auch als Wirtschafts- und Bildungsstandort (im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Universitätsstandortes etc. siehe hierzu auch Kapitel „Finanzielle und demographische Auswirkungen“), der Vorrang, vor dem Belang der Sicherung von Böden etc., gegeben. Insbesondere aufgrund der beschriebenen Flächenverhältnisse sind diese entgegenstehenden Nutzungsansprüche jedoch hier als weniger gewichtig einzustufen. Der notwendige Ausgleich für die geplante Bodeninanspruchnahme ist auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten und sicherzustellen.

Der Planänderungsbereich ist in der Zielkarte des Landschaftsrahmenplans als „Grünanlage mit Entwicklungspotential“ dargestellt und in seiner Rolle für das Freiraumsystem gewürdigt. Er wird der Zielkategorie I, d.h. einem „Gebiet mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ zugeordnet. Die vorliegende Planung widerspricht somit auf den ersten Blick z.T. den allgemeinen Zielaussagen bzw. konkret den Empfehlungen zur Umsetzung des Zielkonzeptes bei der Nutzung und Pflege von Grünflächen des Landschaftsrahmenplans. Der Planänderungsbereich umfasst im Hinblick auf die Größe der im Landschaftsrahmenplan erfassten und dargestellten Bereiche hier aber nur eine untergeordnete Teilfläche. Dies gilt ebenso für den Kulturräum an sich. Die Inhalte des im Landschaftsrahmenplan benannten Zielkonzeptes werden aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der sich daraus ergebenden neuen Nutzungsansprüche nur geringfügig konterkariert. Zudem handelt es sich um die Darstellung im Landschaftsrahmenplan um eine schematische

Darstellung. Grundsätzlich sind somit die Darstellungen des Rahmenplans immanent parzellenunscharf und können etwaige kleinteilige Qualitäten nicht abbilden. Aufgrund der geringen Auswirkungen ist die Planung demzufolge vom Grundsatz her mit dem Zielkonzept vereinbar. Zudem wird den Belangen der Sicherung der Funktionen eines Oberzentrums insbesondere der Sicherung des Universitätsstandorts (Bildung) in diesem Fall bezüglich des beabsichtigten Maßes der Vorrang vor den Belangen der Landschaftsplanung eingeräumt, aufgrund des sich durch die geplante Änderung ergebenden Nutzens für die Allgemeinheit vor dem Hintergrund der o.g. Maßstäblichkeiten. Zudem sind für die konkreten sich ergebenden etwaigen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgitter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren und festzusetzen, der Artenschutz ist zu beachten und die allgemeine Eingriffs-Ausgleichsregelung ist anzuwenden. Diese Flächennutzungsplanänderung und das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren HO 08 „Universität Nord“ will die Stadt Hildesheim die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Hauptcampus der Universität Hildesheim schaffen.

Zusammenfassend folgt die 19. Änderung des Flächennutzungsplans (mit dem Ziel Darstellung von Darstellung von Sonderbauflächen „Universität, Hochschule, Fachhochschule“) grundsätzlich den Zielen der Raumordnung sowie den regionalplanerischen Zielsetzungen.“ (Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 3 Seiten 3-5)

Hildesheim, den 04.10.2024

Im Auftrag



(Brouer)